

**Anlage 1
zum Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Kreises Ostholstein
für 2019 und 2020**

I. Einleitung

Zielsetzung und Aufgaben

Die Heimaufsicht ist zuständig für die Beratung und Überwachung von Einrichtungen gemäß Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und den dazu ergangenen Verordnungen. Der Landrat nimmt diese Aufgabe gem. § 1 der Zuständigkeitsverordnung Heimrecht als Kreisordnungsbehörde zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Fachaufsicht für die Heimaufsicht des Kreises liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren. Dieser Tätigkeitsbericht ist gem. § 18 Abs. 4 SbStG alle zwei Jahre zu erstellen und zu veröffentlichen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen, deren Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern. Die Einhaltung der dem Träger der Einrichtung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten ist zu sichern. Sowohl die Betreuungs- und Pflege- als auch die Wohnqualität sollen dabei dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen.

Die Aufgabe der Heimaufsicht liegt zum einen in der Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und Betreuern sowie von Einrichtungsträgern, Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Pflegekräften, Investoren und zukünftigen Betreibern in allen Belangen des Heimrechts.

Zum anderen besteht die Aufgabe der Heimaufsicht darin, zu überwachen, dass in allen Einrichtungen die quantitative und qualitative Mindestausstattung in baulicher und personeller Hinsicht sowie die pflegerische, ärztliche und soziale Betreuung einschließlich hygienischer Belange erreicht und dauerhaft sichergestellt wird. Die Überprüfung dieser Anforderungen erfolgt durch größtenteils unangemeldete Prüfungen am Tag wie auch in der Nacht, die einen realistischen Eindruck von den Verhältnissen vor Ort verschaffen.

Dabei prüft ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Pflegefachkraft, ggf. ärztlicher Fachkraft, sozialpädagogischer Fachkraft, Hygienekontrolleur und Verwaltungskraft den Betrieb auf „Herz und Nieren“. Die Pflegefachkraft begutachtet pflegerische Strukturqualität, Pflegeprozessqualität und Ergebnisqualität. Die Ärztin bzw. der Arzt betrachtet die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, was nicht zuletzt der Beweissicherung durch Diagnosen in späteren Gerichtsverfahren dienen kann. Die sozialpädagogische Fachkraft überprüft die Qualität der Betreuungsleistungen. Der Hygienekontrolleur wirft einen kritischen Blick

auf die hygienische Situation in der Einrichtung. Die Verwaltungskraft prüft u. a. Personalstärke, Bau, freiheitsentziehende Maßnahmen, Heimkostenabrechnungen und Bewohnermitwirkung und koordiniert die Aufgabenwahrnehmung.

Die Heimaufsicht sieht sich dabei als externe Kontrollinstanz, die hilft, einer gewissen Stagnation in den Heimen vorzubeugen und Weiterentwicklungen zu fördern. Dabei soll die Arbeit der Heimaufsicht helfen, die Lebensqualität aller Bewohnerinnen und Bewohner im Kreis dauerhaft und einheitlich auf einen hohen Standard zu bringen bzw. dort zu halten.

Aktuelle Entwicklungen

2019 – März 2020:

In den Regel- und Anlassprüfungen des Jahres 2019 waren **Reinigungsdefizite** häufig anzutreffende Mängel in den Heimen. In der Folge wurden jeweils Fristen zur Abstellung der Mängel im Prüfbericht gesetzt und unangemeldete Nachkontrollen durchgeführt, bis der Mangel abgestellt war.

Wie in den Vorjahren ist der **Fachkräftemangel** in einer Vielzahl von Pflegeheimen zu beklagen. Wie unter Ziff. 2. dieses Tätigkeitsberichtes dargestellt, unterschritten 2019 19 von 56 Pflegeeinrichtungen die vorgeschriebene Fachkraftquote von 50 %. Die Heimaufsicht hat durch -zum Teil monatliche Kontrollen- dafür gesorgt, dass die Vorgaben der SbStG- Durchführungsverordnung eingehalten werden.

Die Prüfungsergebnisse bezogen auf die **Arzneimittelversorgung** sind im Vergleich zu den Vorjahren fast unverändert; an diesem Prüfungspunkt sind die meisten Fehler in den Prüfungen festgestellt worden. Dank der zum Teil eingeführten Verblisterung der Medikamente durch Apotheken ergaben sich deutlich weniger Fehler bei den gestellten Medikamenten. Dennoch blieben viele Fehler im Umgang mit Mehrdosisbehältern (fehlende Anbruchs- und Verfalldaten oder deren Überschreitung) zu beanstanden.

In den letzten beiden Jahren traten vermehrt die Beschwerden bezüglich der **pflegerischen Versorgung** auf. Vor allem mangelhafte Grundpflege, lückenhafte und teilweise fehlerhafte Risikoeinschätzung, ausbleibende Durchführung der prophylaktischen Maßnahmen mit teilweise gravierenden Schäden bei den Betroffenen waren zu konstatieren. Des Weiteren wurden oft die mangelhafte oder ausbleibende soziale **Betreuung und Beschäftigung** der Bewohner in den Einrichtungen moniert.

Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden deutlich seltener beanstandet als in den Vorjahren. Dies kann nicht zuletzt auf die intensive Beratungsarbeit der Pflegefachkräfte der Heimaufsicht in den Einrichtungen zurückgeführt werden, die aufgrund der Mängel der vergangenen Jahre verstärkt durchgeführt wurde.

2020:

In 2020 eröffneten drei neue Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 59 Plätzen im Kreisgebiet. In Sereetz nahm im Mai 2020 das neu errichtete „Haus Civitas“ seinen Betrieb mit 88 vollstationären Pflegeplätzen auf.

Auswirkungen der Corona-Pandemie:

Von Januar bis Anfang März 2020 konnten noch reguläre Regelprüfungen in den stationären Einrichtungen durchgeführt werden.

Mit Beginn der Corona- Pandemie wurden die Regelprüfungen ab 16.03.2020 ausgesetzt und es waren gem. Erlass des Sozialministeriums nur noch Anlassprüfungen möglich.

Die stetige Veränderung der Corona- Regelungen führte zu einem hohen Beratungsaufwand und dem Erfordernis, die Heime engmaschig zu begleiten, da hier große Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung vor Ort herrschten. Insbesondere die POC- Testkonzepte mussten für jedes Heim einzeln und aufgrund von Rechtsänderungen mehrfach überprüft werden.

Eine Vielzahl der Beschwerden betrafen die Besuchsregelungen in den Heimen. Die Handlungsempfehlungen für die Besuchskonzepte wurden insgesamt 4-mal in 2020 vom Sozialministerium geändert, so dass in der Folge jeweils sämtliche Besuchskonzepte der Einrichtungen anzupassen waren. Die Umsetzung vor Ort wich dabei zum Teil signifikant von den Regelungen der Coronabekämpfungsverordnung ab. Die Abweichungen gingen dabei stets zu Lasten der Bewohner und deren Besucher, denen in Einzelfällen Restriktionen seitens der Heime aufgebürdet wurden, die einer rechtlichen Grundlage entbehrten. Daher waren heimaufsichtliche Interventionen erforderlich, bis die gesetzlichen Regelungen wieder in jedem Heim umgesetzt wurden.

Die Regelprüfungen wurden gem. Erlass des Sozialministeriums ab 13.07.2020 bis 26.10.2020 zunächst nur als Kurzprüfungen wieder aufgenommen. Dabei wurde nur ein Bruchteil des bisherigen Regelprüfungsinhaltes geprüft.

Aufgrund einer durchgehenden Inzidenz von mehr als 35 im Kreis Ostholstein waren gem. Erlass des Sozialministeriums vom 26.10.2020 bis zum Jahresende keine Regelprüfungen mehr möglich, nur noch Beschwerden konnten anlassbezogen vor Ort überprüft werden. Die Überprüfung und Kenntnis von den Verhältnissen vor Ort war dadurch für die Heimaufsicht auf ein Minimum bei der Überprüfung einzelner Beschwerden beschränkt.